

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Dezernat VI Amt 61	Drucksache DS0437/03	Datum 26.06.2003
---	--------------------------------	----------------------------

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Ö	N	Beschlussvorschlag		
				angenommen	abgelehnt	geändert
Der Oberbürgermeister Ausschuss f. Stadtentw., Bau und Verkehr	15.07.2003 21.08.2003	X	X	X		

beschließendes Gremium Stadtrat	04.09.2003	X		X	
---	------------	---	--	---	--

beteiligte Ämter 63, 68	Beteiligung des RPA KFP	Ja	Nein
			[X] [X]

Kurztitel:

Satzung - Verlängerung der Veränderungssperre B-Plan Nr. 238-5 "Franckestraße"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat aufgrund des § 17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S.2141) und der Änderung durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I, S.1950) in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und des § 6 Abs.1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat am 13.09.2001 beschlossen, für das Gebiet "Franckestraße" einen Bebauungsplan aufzustellen.
Zur Sicherung der Planung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 17.09.2001 unter der Beschluss- Nr.1421-39(III)01 beschlossen, für dieses Gebiet eine Veränderungssperre zu erlassen. Die Veränderungssperre ist mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung am 23.10.2001 über das Amtsblatt Nr. 128 in Kraft getreten.

Zur weiteren Sicherung der Planung wird für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet eine Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr erlassen.

§ 2

Die Verlängerung der Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet, das umgrenzt wird:

- im Norden durch die Südgrenze der Flurstücke 2553/3, 2552/3, 2551/1, 2549/2, 2549/5, 2548/3, 2547/4 und 2547/2 der Flur 145,
- im Osten durch die Westgrenze der Otto-v.-Guericke-Straße,
- im Süden durch die Südseite der Danzstraße und
- im Westen durch die Ostseite der Bahnhofstraße.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, dargestellt.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg, frühestens jedoch vom Tage des Fristablaufes der seit dem 23.10.2001 rechtswirksamen Veränderungssperre, in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tage des Fristablaufes der seit dem 23.10.2001 rechtswirksamen Veränderungssperre gerechnet, außer Kraft.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X						

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/Fogelasten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirksamkeit
Euro	keine <input type="checkbox"/> Euro	Euro	Euro	

Haushalt		Verpflichtungs-ermächtigung		Finanzplan / Invest. Programm	
veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>		veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr mit Euro	davon Vermögens- haushalt im Jahr mit Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen				
	Prioritäten-Nr.:				

federführendes	Sachbearbeiter	Unterschrift AL
Amt	Heinz-Joachim Olbricht, Tel. Nr.: 540 5318	Dr. Eckhart Peters

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Werner Kaleschky
---------------------------------------	--------------	------------------

Begründung

Die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 238-5 "Franckestraße" tritt am 23.10.2003 außer Kraft.

Nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB kann die Gemeinde die Frist um ein Jahr verlängern. Zur Sicherung der Bauleitplanung soll diese Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen werden.